

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 30.04.2026

Der Gemeinderat Rieden hat in seiner Sitzung am 13.04.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 24.10.2025 außer Kraft.

Rieden, 30.04.2026

gez. Andreas Doll
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Reihengrabstätten

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1 a) | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 1.235,00 EUR |
| b) | Urnenreihengrab zweistellig | 1.464,00 EUR |
| c) | Urnenreihengrab anonym/teilanonym | 709,00 EUR |
| d) | Urnenreihengrab als Baumbestattung, einstellig | 945,00 EUR |
| e) | Reihengrabstätte als Rasengrab, einstellig | 1.648,00 EUR |

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr für | |
| a) | eine Einzelgrabstätte | 40,00 EUR |
| b) | eine Doppelgrabstätte | 50,00 EUR |
| c) | jede weitere Grabstätte | 40,00 EUR |
| 2. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| 1 | für Erdbeisetzungen | 595,00 EUR |
| | für jede weitere Erdbeisetzung | 714,00 EUR |
| 2. | für Urnenbeisetzungen | 175,00 EUR |
| 3. | für Tuchbeisetzungen | 595,00 EUR |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde, für jeden Tag der | 39,00 EUR |
| 2. | Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof, für jeden Tag | 39,00 EUR |